

KURZZEITPFLEGE-VERTRAG

VERHINDERUNGSPFLEGE-VERTRAG

für Einrichtungen der Altenhilfe
nach § 71 (2) SGB XI

zwischen **der AWOCura gGmbH**
Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg

als Träger des/der **Seniorenzentrums xxx**
Straße, PLZ Ort
- nachfolgend "Einrichtung" genannt –

vertreten durch **die Heim- und Pflegedienstleitung**
- nachfolgend "Leitung" genannt –

und

Frau/Herrn

wohnhaft in

_____, _____

- nachstehend "Gast" genannt -

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die nachstehenden Regelungen §§ 1-13, die Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement (Anlage 1), die Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22.02.2000/12.02.2008 (Anlage 2) und die Informationsbroschüre „Zu Hause im A-WOCura-Seniorenzentrum“ (Anlage 3) sind Vertragsbestandteile.

Die Regelungen dieses Vertrages gelten sinngemäß auch für privatversicherte oder unversicherte Personen.

Das vorliegende Vertragsformular dient überdies der Information des zukünftigen Gastes vor Vertragsabschluss über das Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der zu erbringenden Leistungen.

Der Gast erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an. Diese ist in der Informationsbroschüre verankert und Bestandteil des Vertrages.

Ergänzend gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) sowie die jeweils geltenden bundesgesetzlichen zivilrechtlichen Vorschriften.

Der Gast ist gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, vor oder unverzüglich nach Vertragsbeginn ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

§ 1 Einrichtungsträger und Probezeit

1. Die AWOCura gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine 100-prozentige Tochter der AWO-Duisburg e.V. mit Sitz in 47051 Duisburg, Kühlenwall 8.
2. Die Zeit binnen zweier Wochen ab Beginn des Vertragsverhältnisses ist eine Probezeit, während derer der Gast den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Das gleiche gilt, wenn dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, binnen zweier Wochen vom Zeitpunkt der Aushändigung an.

§ 2 Leistungen der Einrichtung

1. Der Vertrag beginnt

für die Kurzzeitpflege

am _____ und endet mit Ablauf des _____

für die Verhinderungspflege

am _____ und endet mit Ablauf des _____

Die Einrichtung gewährt Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Betreuung und Pflege des Gastes. Sie unterhält ein den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügendes Qualitätsmanagement. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege NRW - im Folgenden: „Rahmenvertrag“ -, der auf Landesebene zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Kostenträgern geschlossen wird.

Die Einrichtung erbringt gegenüber dem Gast im Einzelnen folgende Leistungen:

- a) Der Wohnraum und seine Ausstattung

Einzelzimmer
 Doppelzimmer

Zimmer-Nr.: _____

Größe: ca. _____qm (ohne Vorraum, Balkon, Loggia, Nasszelle)

- Vorraum
- Balkon, Loggia
- Möblierung mit Bett, Schrank, Nachttisch
- Waschbecken
- individuell benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- gemeinsam benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
- Telefonanschluss
- TV- / Radioanschluss
- Kabelanschluss / Satellitenanschluss für TV
- Internetzugang
- _____

b) Unterkunft

- Heizung
- Kalt- und Warmwasserversorgung
- Entsorgung von Müll und Abwasser
- Strom
- Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen
- Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren / -trockenbaren persönlichen Wäsche
- regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

Wohnbereich: 5 x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

Sanitärbereich: 5 x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

- zusätzliche Reinigung des überlassenen Wohnraums bei unvorhersehbarer Verschmutzung
- _____

c) Verpflegung in folgendem Umfang

- Frühstück
- Zwischenmahlzeiten (bei medizinischer Notwendigkeit)
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen
- Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft)
- Schonkost / Diätkost nach ärztl. Verordnung

Bei Nichtinanspruchnahme der aufgelisteten oder von Teilen der aufgelisteten Verpflegungsbestandteile besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgelts, soweit nicht wegen des Erhalts von Sondernahrung § 3 Abs. 3 dieses Vertrages greift.

d) Pflege und Betreuung

- nach dem SGB XI dem Gesundheitszustand entsprechend nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse in den Pflegegraden 1 bis 5, entsprechend dem Rahmenvertrag. Dieser kann bei der Leitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden in dem vom Rahmenvertrag festgelegten Umfang Leistungen der Behandlungspflege und der sozialen Betreuung entsprechend § 42 Abs. 2 SGB XI erbracht.

Der Gast ist derzeit dem Pflegegrad zugeordnet.

Bei Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen aus dem Bereich der Pflege und Betreuung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes.

2. Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Gast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
3. Art und Anzahl der von der Einrichtung ausgehändigten Schlüssel sind der Ausgabe- und Empfangsbestätigung zu entnehmen, die in der Einrichtung geführt wird. Diese Bestätigung, die auch die Rückgabe der Schlüssel dokumentiert, ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Leitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Leitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Leitung, bei Verschulden des Gastes – es gilt § 6 Abs. (1) dieses Vertrages – auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gast die Schlüssel vollzählig an die Leitung zurückzugeben.

4. Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Gast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung im Rahmen der befristeten Aufnahme von pflegebedürftigen Gästen Leistungen der Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI bzw. der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erbringt. Hierbei ist zu beachten, dass für beide Versorgungsformen im Verhältnis zu den Kostenträgern der Gäste unterschiedliche Voraussetzungen einzuhalten sind.

§ 3 Leistungsentgelt

1. Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

Die Leistungsentgelte betragen im Rahmen dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (entsprechende Preislisten für jedes Haus finden Sie unter Downloads – Preise):

Entgelt für Unterkunft		tägl.	X
Entgelt für Verpflegung		tägl.	X
Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI:			
Pflegegrad 1		tägl.	X
Pflegegrad 2		tägl.	
Pflegegrad 3		tägl.	
Pflegegrad 4		tägl.	
Pflegegrad 5		tägl.	
Umlage Altenpflegeausbildung		tägl.	X
Summe - vor Investitionsaufwendungen	0,00 €	tägl.	X
Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften im			
Doppelzimmer		tägl.	
Einzelzimmer		tägl.	X
Insgesamt - incl. Investitionsaufwendungen	0,00 €	tägl.	X

Die für den Gast bei Vertragsabschluss gültigen Entgeltpositionen sind angekreuzt.

- Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird von den medizinischen/sozial-medizinischen Diensten der Pflegekassen festgestellt. Die Einrichtung ist berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes des Gastes die vertraglichen Leistungen und die entsprechende Vergütung durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einer Verminderung des Bedarfs ist die Einrichtung verpflichtet, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Die Leistungspflicht und das zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem eine durch Leistungsbescheide von Kostenträgern festgestellte Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes eingetreten ist. Hierbei hat sich die Einrichtung gem. § 84 Abs. 2 SGB XI an der durch die Pflegekasse vorgenommenen Zuweisung des Gastes zu einem Pflegegrad zu orientieren; die entsprechenden Entgelte gehen aus § 3 Abs. 1 dieses Vertrages hervor.

Die Einrichtung hat die Änderung durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen zukünftigen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen. Hierbei ist eine Verweisung auf Leistungsbescheide von Kostenträgern, Gutachten der medizinischen / sozialmedizinischen Dienste der Pflegekassen oder auf Pflegedokumentationen zulässig.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Einrichtung eine Pflegeklasse abrechnen, die über dem festgestellten Pflegegrad liegt, vgl. § 87 a Abs. 2 SGB XI und § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI.

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung auf der Grundlage von § 84 i.V.m. § 82 a Abs. 3 SGB XI vereinbart. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch den Grundsatzausschuss für die Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege in Nordrhein-Westfalen neu festgelegt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82 a Abs. 3 SGB XI und wird zusammen mit den Leistungsentgelten als „Umlage Altenpflegeausbildung“ erhoben.

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 sind die Pflegekassen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 42 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege bei Kurzzeitpflege bis zum Gesamtbetrag von 1.612,00 € zu übernehmen. Der Anspruch ist beschränkt auf 56 Tage pro Kalenderjahr.

Darüber hinaus ist die Pflegekasse bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 39 SGB XI verpflichtet, bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612,00 € die Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege zu übernehmen. Dieser Anspruch ist auf 42 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Mit Verabschiedung des 2. Pflegestärkungsgesetzes bestehen ab dem 01.01.2017 zusätzlich folgende Möglichkeiten:

1. Für die Kurzzeitpflege kann der im Kalenderjahr noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag aus der Verhinderungspflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden. Der so für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.
2. Für die Verhinderungspflege kann bis zu 50 % des Leistungsbetrages aus der Kurzzeitpflege (bis zu 806 €) zusätzlich ausgegeben werden. Der so für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Betrag wird auf den Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege angerechnet.

Zusätzlich können Kosten für Kurzzeit- und Verhinderungspflege bis zu 125 € monatlich von der Pflegekasse aus der Pauschale für zusätzliche Betreuungs- und Entlassungsleistungen gem. § 45b SGB XI erstattet werden.

Für Kurzzeitpflegegäste erbringt die Einrichtung Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI an. Ein Anspruch beim Bezug von Leistungen der Verhinderungspflege besteht nicht.

Der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI beträgt ab dem **01.01.2018** kalendertäglich **4,49 €**

Diese Leistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht, welches nicht über Pflegesätze oder etwaige Vergütungen für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziert wird.

Ist der Gast gesetzlich pflegeversichert, wird die Leistung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet und bleibt für ihn kostenfrei.

Mitglieder einer privaten Pflegekasse erhalten ebenfalls die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung; die Kosten können auf Wunsch des Gastes unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet werden, sofern die private Pflegekasse dem ebenfalls zustimmt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Beihilfeansprüchen.

Die Pflegekassen zahlen den Vergütungszuschlag gem. § 43b SGB XI zusätzlich zu der Pflegepauschale für die Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI und zusätzlich zu der Pauschale in Höhe von 125 € für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI.

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erstattet der örtliche Sozialhilfeträger ggf. auf Antrag der Einrichtung für einen Anspruchszeitraum gemäß §§ 39 und 42 SGB XI die vereinbarten Entgelte für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in voller Höhe. Die Zahlung erfolgt in der Regel direkt an die Einrichtung.

Soweit Leistungen dieses Vertrages nicht durch Zuschüsse oder Kostenübernahme gedeckt sind (unter anderem für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gem. § 82 SGB XI und Kosten für Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls auch Pflegevergütung), werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Gast in Rechnung gestellt.

Die vorangegangenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für privatversicherte und unversicherte Personen.

3. Für Gäste, die dauerhaft und ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger (z. B. Krankenkasse) übernommen wird, gilt Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

Ist mit den Kostenträgern ein abweichender Verpflegungssatz für Sondenernährung vereinbart, beträgt dieser täglich **9,15 €**

Ist kein gesonderter Verpflegungssatz vereinbart, wird der in dem Entgelt für Verpflegung enthaltenen Sachkostenanteil in Höhe von täglich € abgezogen.

4. Ab dem Tag nach der Einweisung ins Krankenhaus bis zu dem Tag vor der Rückkehr in unsere Einrichtung werden die Pflegekosten, die Kosten der Unterkunft sowie der Verpflegung mit 75 % berechnet, die Investitionskosten werden mit 100 % in Rechnung gestellt.

Für diesen Zeitraum werden die beteiligten Kostenträger (Pflegekasse und das Sozialamt) keine Zahlungen leisten.

Die Kosten müssen somit von dem Gast/Angehörigen aufgebracht werden. Die Kostenträger zahlen grundsätzlich nur für die Tage, an denen der Gast in der Einrichtung

verweilt (siehe Anlage 4: Information zu der Abwesenheitsregelung in der Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege).

§ 4 Fälligkeit und Abrechnung

1. Das Gesamtheimentgelt nach § 3 ist für die Dauer des vertraglich vereinbarten Aufenthaltes mit dem Tag des Vertragsendes zu entrichten. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt. Für den Einzug des vom Gast selbst zu tragenden Eigenanteils erteilt er der AWOCura gGmbH ein SEPA-Lastschrift-Mandat.
2. Soweit Leistungsentgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Der Gast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
3. Bei Zahlungsverzug mit dem von dem Gast zu tragenden Eigenanteil kann ein Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben werden, § 288 Abs. 1 BGB.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Der Gast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen den zuständigen Stellen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII).

Dem Gast ist bekannt, dass es hierzu erforderlich sein kann, gegenüber Trägern von Sozialleistungen private Informationen über Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand etc. offen zu legen.

Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Gast ansonsten Nachteile.

§ 6 Haftung

1. Der Gast und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Keine Haftung beider Seiten für Sachschäden besteht bei nur einfacher Fahrlässigkeit; dies gilt allerdings nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die beiderseitige Haftung ist begrenzt auf Sachschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden konnte. Im Übrigen wird dem Gast empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.
2. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 7 Eingebrachte Sachen

1. Im Einvernehmen mit der Leitung kann der Gast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände einbringen. Das Einvernehmen wird nicht erteilt, wenn hygienische, heimrechtliche, pflegerische oder Platzgründe entgegenstehen.
Die von dem Gast eingebrachten elektrischen und netzabhängigen Geräte werden auf seine Kosten durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
2. Falls eigene Möbel, Wäsche oder sonstige Einrichtungsgegenstände anstelle der gestellten Gegenstände benutzt werden, entsteht keinerlei Anspruch auf Senkung der Leistungsentgelte.
3. Persönliche Gegenstände des Gastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 8 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Leitung. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn durch die Haltung andere Heimbewohner oder Dritte gestört werden bzw. wenn der Gast nicht in der Lage ist, das Tier angemessen zu versorgen. Treten diese Umstände nach Zustimmung der Leitung ein, so endet diese Zustimmung. Kranke Tiere sind auf Kosten des Gastes tierärztlich zu versorgen bzw. aus der Einrichtung zu entfernen.

§ 9 Datenschutz

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Gastes durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Eine Übermittlung in diesem Sinne ist zulässig an die Pflege- und Krankenkasse sowie die Träger der Sozialhilfe und sonstige Sozialleistungsträger, soweit eine derartige Übermittlung für die Aufgabenerledigung der genannten Stellen erforderlich ist. Eine Übermittlung an Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken ist ebenfalls zulässig, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Gast stimmt der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Einrichtung zu.
3. Der Gast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 10
Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Der Gast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
2. Der Gast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte, interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000/12.02.2008 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigefügt.
3. Die Rechte im Hinblick auf die Kürzung des Leistungsentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 11
Besondere Regelungen für den Todesfall

1. Im Falle des Todes des Gastes sind zu benachrichtigen:

a) Herr/Frau _____
(Name, Vorname)

_____ ,

(Anschrift, Telefon, Telefax und e-Mail)

b) Herr/Frau _____
(Name, Vorname)

_____ ,

(Anschrift, Telefon, Telefax und e-Mail)

2. Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

3. Unbeschadet einer abweichenden erbrechtlichen Regelung (z.B. letztwillige Verfügung oder Eintritt der gesetzlichen Erbfolge) soll der Besitz des Gastes an

Herr/Frau _____
(Name, Vorname)

_____ ,

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

oder im Verhinderungsfalle an

Herr/Frau _____

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

ausgehändigt werden.

4. _____

§ 12 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt am _____.
Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Gastes.
2. Innerhalb der Probezeit gilt ein besonderes Kündigungsrecht für den Gast ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
3. Der Gast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder Form kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zuzumuten ist.
4. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung durch den Gast jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
5. Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, oder
 - b) der Gesundheitszustand des Gastes sich so verändert, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, oder
 - c) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Gast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf des Gastes nicht annimmt; die Kündigung durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn diese zuvor dem Gast gegenüber das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise An-

nahme durch den Gast nicht entfallen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, oder

- d) der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.
6. Falls die Sachen des Gastes nicht binnen drei Tagen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf dessen Kosten bzw. zu Lasten des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche im Vertrag und in den Regelungen genannten Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen können bei der Leitung eingesehen werden.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt und von den Vertragspartnern unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

(Unterschrift Leitung)

Heim- und Pflegedienstleitung
Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

Duisburg,
(Ort, Datum)

(Unterschrift Gast)

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

(Unterschrift rechtliche/er Betreuerin/er
Bevollmächtigte/er)

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

Duisburg,
(Ort, Datum)

ANLAGENVERZEICHNIS
zum Vertrag für Kurzzeit-/Verhinderungspflege

- Anlage 1** Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement
- Anlage 2** Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22. 02. 2000/12.02.2008
- Anlage 3** Informationsbroschüre – Die Broschüre „Zu Hause im AWOCura-Seniorenzentrum“ wird von der Einrichtung ausgehändigt.
- Anlage 4** Information zu der Abwesenheitsregelung in der Kurzzeit-Pflege / Verhinderungspflege
- Anlage 5** Regeln zur maßgeblichen Verhütung eines Brandes
- Anlage 6** Informationspflicht zur DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)

Anlagen zum Vertrag Kurzzeit- / Verhinderungspflege

Anlage 1

Grundsätze für ein Internes Beschwerdemanagement

- (1) Das Beschwerdemanagement liegt in der Verantwortung der Heimleitung.
- (2) Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehen Beschwerden als Chance, Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen und das eigene Dienstleistungsangebot so weit wie möglich an die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner anzupassen.
- (3) Beschwerden werden jederzeit entgegen genommen.
- (4) Eine möglichst konkrete Benennung des Beschwerdegrundes erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung und die Bemühungen, für Abhilfe zu sorgen.
- (5) Beschwerden werden schriftlich festgehalten und unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet. Auch der Verlauf der Beschwerdebearbeitung wird dokumentiert. Spätestens nach sieben Tagen erhalten die Beschwerdeführer mindestens einen Zwischenbescheid.
- (6) Beschwerdeführer werden umfassend über die Bemühungen zur Problemlösung informiert.
- (7) Die Vertragspartner erhalten mit der Aushändigung des Vertrages die Anschriften und Telefonnummern folgender Institutionen, die im Falle einer Beschwerde unter Umständen ebenfalls weiter helfen können.

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1. Heim- und
Pflegedienstleitung: | | Tel.: |
| 2. Geschäftsbereichsleitung: | Frau Bettina Vootz | Tel.: 0203-3095-100 |
| 3. Bewohnerbeirat: | | Tel.: |
| 4. Träger: Geschäftsführung | AWOcura gGmbH
Frau Wilma Katzinski | Tel.: 0203-3095-532 |
| 5. Spitzenverband | Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e.V.
Lützowstr. 32, 45141 Essen | Tel.: 0201-3105-0 |
| 6. Zuständige Behörde gem.
Wohn- Teilhabegesetz: | Stadt Duisburg
Amt für Soziales und Wohnen
Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg | Tel.: 0203-283-0 |
| 7. Verbraucherberatung: | Verbraucher-Zentrale NRW
Friedrich-Wilhelm-Str. 30
47051 Duisburg | Tel.: 0203-362249 |
| 8. Pflegekasse
des Gastes | , | Tel.: |

Anlage 2

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit vom 22.02.2000/12.02.2008

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen "internen Beschwerdemanagements" festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.
3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z. B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Bewohnerbeirat,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) zuständige Behörde gem. Wohn- und Teilhabegesetz,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.
4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

Anlage 4

Information zu der Abwesenheitsregelung in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Sollte innerhalb des Kurzzeitpflege-/Verhinderungspflegezeitraumes ein Krankenhausaufenthalt notwendig werden, muss Folgendes beachtet werden:

Ab dem Tag nach der Einweisung ins Krankenhaus bis zu dem Tag vor der Rückkehr in unsere Einrichtung werden der pflegebedingte Aufwand, die Umlage Altenpflegeausbildung, die Kosten der Unterkunft sowie der Verpflegung mit 75 % berechnet, die Investitionskosten werden mit 100 % in Rechnung gestellt.

Für diesen Zeitraum werden die beteiligten Kostenträger (Pflegekasse und das Sozialamt) keine Zahlungen leisten.

Die Kosten müssen somit von dem Gast/Angehörigen aufgebracht werden. Die Kostenträger zahlen grundsätzlich nur für die Tage, an denen der Gast in der Einrichtung verweilt.

Sollte also für den Gast _____ innerhalb des vertraglich festgeschriebenen Zeitraums ein Krankenhausaufenthalt notwendig werden, müssen die Kosten der Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege für die Dauer der Abwesenheit dem Gast in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt werden.

Wenn dieses nicht gewünscht wird, endet der Vertrag mit dem Tag nach Einweisung ins Krankenhaus. Eine Rückkehr in unsere Einrichtung ist nur möglich, wenn es die Bettenbelegung ermöglicht. Es besteht dann keine Verpflichtung seitens der Einrichtung, den Gast aus dem Krankenhaus heraus wieder aufzunehmen.

Bitte ankreuzen:

- Der Vertrag soll nach dem Tag der Einweisung ins Krankenhaus enden.
- Der Vertrag soll trotz Krankenhausaufenthalt weiterhin bestehen, die Kosten für diesen Zeitraum werden ausschließlich mit dem Gast abgerechnet und von diesem bezahlt.

Information zur Abwesenheitsregelung in der Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege erhalten am _____

Unterschrift des Gastes oder Angehörigen/Betreuer/in

Weitere Informationen zum Einzug:

Mit der Beachtung folgender Regeln können Sie maßgeblich zur Verhütung eines Brandes beitragen:

- **Halten Sie Fluchtwege stets frei (Treppenräume, Flure, Gänge, Ausgänge und Türen)**
- **Halten Sie Türen geschlossen**
 - **insbesondere die Feuerschutztüren der Treppenräume und Flure**
- **Beachten Sie Rauchverbote.**
- **Rauchen Sie nicht im Bett.**
- **Entsorgen Sie Streichhölzer und Aschenreste erst nach längerer Erkaltung oder nach Ablöschen. Verwenden Sie feuerfeste Aschenbecher.**
- **Lassen Sie brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt. Verwenden Sie anstelle der Kerzen besser Teelichter in dafür vorgesehenen feuerfesten Glasbehältnissen.**
- **Verwenden Sie keine eigenen Heiz- und Wärmegeräte.**
- **Kontrollieren Sie vor dem Verlassen der Räume alle mit Strom oder Dampf betriebenen Geräte und schalten diese aus.**
- **Melden Sie beobachtete oder festgestellte Mängel an elektrischen Geräten oder Feuerschutzeinrichtungen.**

Hinweis zur Speicherung personenbezogener Daten gem. DSGVO Art. 12 ff.

Gemäß Datenschutzgrundverordnung sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Absicht der Speicherung und die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art 4 DSGVO und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO zu unterrichten.

Verantwortlich für die Speicherung:

AWOcura gGmbH, Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg, E-Mail: datenschutz@awo-duisburg.de, Tel.: 0203 3095-548

Datenschutzbeauftragter:

Conceptec GmbH, Dipl.-Ing. Thorsten Werning, Zeppelinstraße 321, 45470 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 0208 69609-0, E-Mail: info@conceptec.de

Zweck der Datenspeicherung:

Die digitale Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten und personenbezogener Daten besonderer Kategorien (Gesundheitsdaten) dient der schriftlichen Fixierung der geplanten und durchgeführten Pflege sowie der Dokumentation einzelner Schritte der Pflegeplanung (Art. 9 Abs. 2 (h) DSGVO) sowie der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 SGB XI. Im Rahmen unserer Pflegedienstleistungen dient die Speicherung und Erfassung Ihrer Daten der Sicherstellung aller notwendigen Arbeitsschritte der Pflegenden und der Kooperation bei der Versorgung mit beteiligten Berufsgruppen.

Empfänger der Daten:

Ihre Daten sind von den Pflegenden (Art. 9 Abs. 3 DSGVO) des jeweiligen Wohnbereichs des Seniorenzentrums und den Mitarbeitern der zentralen Abrechnungsstelle einzusehen. Eine Weitergabe wichtiger Gesundheitsdaten an Apotheken findet nur nach einer schriftlichen Einwilligung statt. Dies dient der Sicherstellung der ärztlich angeordneten Medikamentenversorgung. Ihre Daten werden - soweit notwendig - im Sinne unserer Auftragserfüllung an beteiligte Berufsgruppen zur Abrechnung weitergeleitet, z. B. an Kranken- und Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe sowie sonstige Sozialleistungsträger (§§ 302, 303 SGB V und § 105 SGB XI). In Notfallsituationen auch als Pflegeüberleitung an ein Krankenhaus (Art. 6 DSGVO i. V. m. Erwägungsgrund 46). Einmal jährlich werden wir vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen geprüft, so dass dieser bei einer Prüfung ebenfalls Einsicht - nach schriftlicher Einwilligung - in Ihre Daten erhalten kann (§ 112 SGB XI).

Weitergabe an Drittländer:

Eine Weitergabe an Drittländer findet nicht statt.

Dauer der Speicherung:

Die personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten besonderer Kategorien werden für die Dauer der Kurzzeitpflege und darüber hinaus mit einer Aufbewahrungsfrist von bis zu 10 Jahren nach Beendigung der Kurzzeitpflege gem. § 13 HeimG, § 630 f Abs. 3 BGB und § 199 BGB gespeichert bzw. in Papierform in einem zentralen, nicht für Unbefugte zugänglichen Archiv aufbewahrt.

Weiterhin möchten wir Sie auf Ihre **Rechte** im Sinne der DSGVO hinweisen:

Sie haben gem. Art. 15 DSGVO jederzeit ein Auskunftsrecht über die von Ihnen gespeicherten Daten. Die gespeicherten Daten werden auf Wunsch bei nicht korrekter Speicherung gem. Art. 16 DSGVO berichtigt oder auf Wunsch gelöscht (Art. 17 DSGVO). Ebenfalls kann die Speicherung der Daten gem. Art. 18 eingeschränkt oder gem. Art. 21 DSGVO der Speicherung widersprochen werden. Jede Einwilligung zur Speicherung oder Verwendung personenbezogener Daten kann zu jedem Zeitpunkt zurückgezogen werden. Weiterhin haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten wir zusätzliche Informationen zu einer Person erhalten, so sind wir gem. Art. 14 DSGVO auch dazu verpflichtet, diese Quellen zu benennen. Sie haben als betroffene Person das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde des Landes NRW (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu beschweren. Sollten Sie sich gegen die Speicherung der benannten Daten aussprechen, ist es nicht möglich, die gesetzlichen Vorschriften der stationären pflegerischen Versorgung zu erfüllen und den Vertrag zur Kurzzeitpflege nach § 71 (2) SGB XI zu schließen.

Hinweis zur Speicherung personenbezogener Daten gem. DSGVO Art. 12 ff.

Gemäß Datenschutzgrundverordnung sind wir dazu verpflichtet, Sie über die Absicht der Speicherung und die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 4 DSGVO und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO zu unterrichten.

Verantwortlich für die Speicherung:

AWOcura gGmbH, Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg, E-Mail: datenschutz@awo-duisburg.de, Tel.: 0203 3095-548

Datenschutzbeauftragter:

Conceptec GmbH, Dipl.-Ing. Thorsten Werning, Zeppelinstraße 321, 45470 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 0208 69609-0, E-Mail: info@conceptec.de

Zweck der Datenspeicherung:

Die digitale Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten und personenbezogener Daten besonderer Kategorien (Gesundheitsdaten) dient der schriftlichen Fixierung der geplanten und durchgeführten Pflege sowie der Dokumentation einzelner Schritte der Pflegeplanung (Art. 9 Abs. 2 (h) DSGVO) sowie der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 SGB XI. Im Rahmen unserer Pflegedienstleistungen dient die Speicherung und Erfassung Ihrer Daten der Sicherstellung aller notwendigen Arbeitsschritte der Pflegenden und der Kooperation bei der Versorgung mit beteiligten Berufsgruppen.

Empfänger der Daten:

Ihre Daten sind von den Pflegenden (Art. 9 Abs. 3 DSGVO) des jeweiligen Wohnbereichs des Seniorenzentrums und den Mitarbeitern der zentralen Abrechnungsstelle einzusehen. Eine Weitergabe wichtiger Gesundheitsdaten an Apotheken findet nur nach einer schriftlichen Einwilligung statt. Dies dient der Sicherstellung der ärztlich angeordneten Medikamentenversorgung. Ihre Daten werden - soweit notwendig - im Sinne unserer Auftragserfüllung an beteiligte Berufsgruppen zur Abrechnung weitergeleitet, z. B. an Kranken- und Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe sowie sonstige Sozialleistungsträger (§§ 302, 303 SGB V und § 105 SGB XI). In Notfallsituationen auch als Pflegeüberleitung an ein Krankenhaus (Art. 6 DSGVO i. V. m. Erwägungsgrund 46). Einmal jährlich werden wir vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen geprüft, so dass dieser bei einer Prüfung ebenfalls Einsicht - nach schriftlicher Einwilligung - in Ihre Daten erhalten kann (§ 112 SGB XI).

Weitergabe an **Drittländer**:

Eine Weitergabe an Drittländer findet nicht statt.

Dauer der Speicherung:

Die personenbezogenen Daten und personenbezogenen Daten besonderer Kategorien werden für die Dauer der Verhinderungspflege und darüber hinaus mit einer Aufbewahrungsfrist von bis zu 10 Jahren nach Beendigung der Verhinderungspflege gem. § 13 HeimG, § 630 f Abs. 3 BGB und § 199 BGB gespeichert bzw. in Papierform in einem zentralen, nicht für Unbefugte zugänglichen Archiv aufbewahrt.

Weiterhin möchten wir Sie auf Ihre **Rechte** im Sinne der DSGVO hinweisen:

Sie haben gem. Art. 15 DSGVO jederzeit ein Auskunftsrecht über die von Ihnen gespeicherten Daten. Die gespeicherten Daten werden auf Wunsch bei nicht korrekter Speicherung gem. Art 16 DSGVO berichtigt oder auf Wunsch gelöscht (Art. 17 DSGVO). Ebenfalls kann die Speicherung der Daten gem. Art. 18 eingeschränkt oder gem. Art. 21 DSGVO der Speicherung widersprochen werden. Jede Einwilligung zur Speicherung oder Verwendung personenbezogener Daten kann zu jedem Zeitpunkt zurückgezogen werden. Weiterhin haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten wir zusätzliche Informationen zu einer Person erhalten, so sind wir gem. Art. 14 DSGVO auch dazu verpflichtet, diese Quellen zu benennen. Sie haben als betroffene Person das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde des Landes NRW (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211 38424-0, Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) zu beschweren. Sollten Sie sich gegen die Speicherung der benannten Daten aussprechen, ist es nicht möglich, die gesetzlichen Vorschriften der stationären pflegerischen Versorgung zu erfüllen und den Vertrag zur Verhinderungspflege nach § 71 (2) SGB XI zu schließen.